Gem. Ratsbeschluss vom 31.08.99 werden die Hinweise wie folgt ergänzt:

1. Im Plangebiet befindet sich auf dem Flurstück 695 und 697 Flur 26 Gemarkung Kaarst der Altstandort Kat60.
2. Die Ausgleichsfläche öffentlich.

Kaarst, den 29.01.99
Der Bürgermeister

Der Ratsmitglied

1.vereinfachte Änderung
> online unter Bebauungsplanübersicht

2.vereinfachte Änderung
> online unter Bebauungsplanübersicht

3.vereinfachte Änderung
> online unter Bebauungsplanübersicht

4. Änderung
> online unter Bebauungsplanübersicht

5. Änderung
> online unter Bebauungsplanübersicht

Jungfernweg
Heinrich-Lübke-Straße
Eich-Kästner-Straße
Karlsforster Straße
Rosseggerstraße
Hölderlinweg
Giemesstraße
Kaiser-Karl-Straße
Mergelweg
vorhandenes Biotop
Ausgleichsfläche öffentlich
für oberirdische Erschließungsanlagen
Spielplatz
Schwarzmühle
Flur 26

Textliche Festsetzungen

1. Ausschluss von allgemein zulässigen Nutzungen (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

In den mit WA "Allgemeines Wohngebiet" § 4 BauNVO gekennzeichneten Baugebieten ist die Nutzung "nichtstörendes Handwerk/Gewerbe" nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO nicht zulässig.
In den mit MI Mischgebiet § 6 BauNVO festgesetzten Gebieten sind die zulässigen Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 - 8 nicht zulässig.

2. Ausschluss von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (§ 1 Abs. 6 BauNVO)

In den mit WA "Allgemeines Wohngebiet" § 4 BauNVO gekennzeichneten Baugebieten wird festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 bis 5 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes sind.
In den mit MI "Mischgebiet" § 6 BauNVO gekennzeichneten Baugebieten wird festgesetzt, dass die nach § 6 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

3. Die Zulässigkeit von Garagen/Carports und Stellplätzen (§ 12 Abs. 6 BauNVO)

3.1 Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und in den für Garagen festgesetzten Umgrenzungen zulässig.

3.2 Garagen können die Baugrenzen oder Umgrenzungen in einem Abstand von mindestens 5,00 m zu öffentlichen Verkehrsflächen auch ausnahmslos Hallabstellplätze von öffentlichen Straßenraum verzichtet wird.

3.3 Die nach § 19 Abs. 4 zulässige GRZ kann durch die in o.g. beschriebene Ausnahme bis maximal 0,8 überschritten werden, wenn die nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch nachfolgende Maßnahmen ausgeglichen werden: Stellplätze, Garagen und Zufahrten zum öffentlichen Verkehrsraum sind nach je sechs Zeilchung mit EEeu, Kletterhortensien, Trompetenbäumen oder Wilden Wein zu begrünen und dauerhaft zu pflegen.

3.4 Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (z.B. Tiefgaragen) sind, soweit sie nicht von Gebäuden oder Nebenanlagen überbaut sind - mit einer vegetationsfähigen Bodensubstratschicht zu überdecken und einzugrünen.

4. Begrenzung der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Die zulässige Zahl der Wohneinheiten (WE) wird auf 2 WE pro Doppelhaushälfte oder Einzelhaus begrenzt.

Bei Baugruppen wird die Zahl der WE auf 1 WE pro Hauseinheit begrenzt.

5. Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Für die im WA festgesetzten besonderen Bauweisen werden im einzelnen folgende Festsetzungen getroffen:

5.1 Mit bi und b2 festgesetzte Baufächen
- Die Trauben sind parallel zur Straße anzuordnen.
- Eine Überschreitung der südlichen Baugrenzen bis zu einer OKE 9,5 für Wintergarten oder andere Anbauten ist zulässig. Die Regelungen der Landesbauordnung sind einzuhalten. Die Regelungen der Landesbauordnung sind einzuhalten.

5.1.1 Pult- oder leicht geneigte Dächer
- maximale Traufhöhe der nördlichen Baulinien 45,00 m über NN
- maximale südliche Traufhöhe 47,50 m über NN

5.1.2 Satteldach
- maximale nördliche Traufhöhe 45,00 m über NN
- maximale südliche Traufhöhe 46,50 m über NN
- maximale Firsthöhe 47,50 m über NN.

5.1.3 Für die dargestellten liegenden Garagen wird in allen Fällen die maximale Traufhöhe in Norden mit 46,00 m über NN und im Süden mit 44,00 m über NN festgesetzt.

5.2 Mit b3 und b4 festgesetzte Baufächen
- maximale Traufhöhe 50,00 m über NN.
- Staffelgeschoss maximale Traufhöhe 53,00 m über NN
- maximale Firsthöhe 54,50 m über NN.

5.3 Mit b5 und b6 festgesetzte Baufächen
- maximale Traufhöhe 47,00 m über NN.
- Staffelgeschoss maximale Traufhöhe 50,00 m über NN
- maximale Firsthöhe 51,50 m über NN.

6. Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NW i. Verb. m.

Stellplätze für Abfallbehälter die von öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind, sind entweder mit einer Rankgerüst zu umgeben und mit Efeu zu begrünen oder mit einer Rankbuschhecke in der gewarten Höhe zu umpflanzen.

7. Niederschlagswasser (§ 51a LWG)

Die Niederschlagswasser sind nach LWG auf dem Grundstücken zu versickern oder zu verrieseln.

8. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Vegetation (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Zur Gliederung und Belebung des Stadtbildes sind Räume und Flächen zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Bäume

E=bee - Fraxinus excelsior

Stieleichen - Quercus robur

Pflanzgröße: 16 - 18 cm Stammumfang gemessen 1 m über der Bodenoberfläche.

9. Ausgleichsmaßnahmen (§ 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Die festgesetzte Fläche zum Ausgleich der durch den Bebauungsplan hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft ist zu 80% allen Baugrundstücken und zu 20% den festgesetzten gemeindlichen Erschließungsanlagen als Sammelausgleichsmaßnahme zugeordnet.

Die Verteilung der Kosten auf die einzelnen Grundstücke werden durch Satzung geregelt.

10. Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

10.1 Auf der Kompensationsfläche ist ein Feldgehölz durch Pflanzung von Bäumen und Sträuchern fachgerecht anzulegen. Um einen möglichst hohen Grad an Struktur- und Artenvielfalt ist die Entwicklung von Säumen mit krautiger Wildflora in einer Mindestbreite von 1,50 m zu fördern.

Zu verwenden sind:
Stieleiche, Hainbuche, Buche, Vogelkirsche, Esche, Wildbirne, Wildapfel, Holunder, Pfaffenhorn, Feldahorn, Vogelbeere, Traubenkirsche, Schlehe, Faulbaum, Pfaffenhütchen, Rote Heckenkirsche, Hartriegel, Hasel, Salweide, Weißdorn, Schneeball, Schwarzer Holunder, Liguster, Rose.
Pflanzgröße: Bäume - Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen 150 - 175 cm
Sträucher, 2 x verpflanzt, 100 cm wiertzeilig

Pflanzabstand: 1,50 m x 1,50 m

10.2 Der vorhandene Biotop ist weiterhin einer naturzeitvon Entwicklung zu überlassen.

Der abgängige Obstbaumbestand ist durch
- 2 Apfelbäume - Malus domestica
- 2 Wildbirnen - Pyrus communis
- 4 Wildapfel - Malus silvestris

zu ergänzen.

Pflanzgröße: 10 - 12 cm Stammumfang gemessen 1 m über der Bodenoberfläche

10.3 Zur Schaffung ruhiger Brutgemeinschaft ist die im Norden des Plangebietes gelegene Verkehrsfläche durch Pflanzung von Bäumen und Sträuchern i.V.m. Einzelstrauchpflanzungen zu gliedern.
Einzelheiten sind dem Gestaltungsplan, der Bestandteil des Bebauungsplanes ist, zu entnehmen.

10.4 Die Grünfläche des Plangebietes ist als optische Abgrenzung östlich mit folgenden Straßen zu bepflanzen:
Weißdorn, Schlehe, Hasel, Faulbaum, Traubenkirsche, Schwarzer Holunder, Liguster, Rote Heckenkirsche und Rundtrose.

Pflanzgröße: 0,60 - 1,00 m
Pflanzabstand: 1,50 x 150 m

11. Textliche Festsetzungen zu Werbeanlagen:

Nach § 9 BauGB i.V.m. § 86 BauO NW werden an Werbeanlagen folgende nachfolgende gestalterische Anforderungen gestellt:

Die nachfolgenden gestalterischen Festsetzungen für das Gebiet des Bebauungsplan Nr. 71 "Jungfernweg" - Kaarst- sind erforderlich aufgrund der besonderen Lage des Plangebietes. Insbesondere ist es wichtig, daß eine möglichst einheitliche gestalterische und zurückhaltende Gestaltung der Werbeanlagen der sich möglicherweise hier ansiedelnden Gewerbe und Betriebe.

11.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Je Gewerbe ist nur eine Werbeanlage pro Fassadenseite zulässig.

11.2 Werbeanlagen müssen auf die Fassade an der sie angebracht sind Rücksicht nehmen. Die Gliederung der Fassade darf nicht gestört werden.

11.3 Die Größe der Werbeanlage wird auf eine Länge von 3,0 m und auf eine Höhe von 0,6 m begrenzt.

11.4 Selbstleuchtende Werbeanlagen sind unzulässig.

11.5 Es sind nur Flachwerbeanlagen zulässig, die mit weißem Licht angestrahlt oder hinterleuchtet werden.

11.6 Bei von öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbaren Schaufenstern sind Werbeanlagen (z.B. Aufkleber) von Werbungen und Gestaltungen die Transparenz der Scheiben nicht beeinträchtigt werden.

Verfahrensvermerke

1. ENTWURF
Der Entwurf des Bebauungsplans wurde vom PLANUNGS- UND STRUKTURAUSSCHUSS KAARST gebilligt. Kaarst, den 29.01.99 Der Stadtdirektor Im Auftrag

2. GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT
Der katasteramtliche Nachweis vom 26.01.96 wird als richtig bescheinigt. Kaarst, den 04.1099 Öffv. Bestellter Vermessungsingenieur

Die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Kaarst, den 29.09.99 Der Stadtbaurat Im Auftrag

3. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Dieser Plan ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Kaarst vom 21.04.97 am 01.07.97 ortsüblich bekanntgemacht. Kaarst, den 29.09.99 Der Stadtdirektor In Vertretung Technischer Beigeordneter

4. BÜRGERBETEILIGUNG
Die Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde durch Beschluß des Rates der Stadt Kaarst vom 04.05.98 eingeleitet. Kaarst, den 29.09.99 Der Stadtdirektor In Vertretung Technischer Beigeordneter

5. BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.08.98 zur Abgabe einer Stellungnahme mit Fristsetzung bis 31.10.98 aufgefordert worden. Kaarst, den 29.09.99 Der Stadtdirektor In Vertretung Technischer Beigeordneter

6. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Der Rat der Stadt Kaarst hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 03.08.99 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes beschlossen. Nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 27.08.99 hat dieser Plan mit der Begründung in der Zeit vom 01.09.99 bis einschließlich 23.09.99 öffentlich ausgelegen. Kaarst, den 29.09.99 Der Stadtdirektor Im Auftrag Technischer Beigeordneter

6a. Öffentliche Auslegung
Der Rat der Stadt Kaarst hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 03.08.99 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes beschlossen. Nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 27.08.99 hat dieser Plan mit der Begründung in der Zeit vom 01.09.99 bis einschließlich 23.09.99 öffentlich ausgelegen. Kaarst, den 29.09.99 Der Stadtdirektor Im Auftrag Technischer Beigeordneter

7. EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG
Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 3 BauGB geändert worden. Dieser wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB durchgeführt, die von der Änderung betroffenen Eigentümer und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Kaarst, den Der Stadtdirektor Im Auftrag Technischer Beigeordneter

8. SATZUNGSBESCHLUSS
Nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am 03.08.99 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Das Katasteramt

8. SATZUNGSBESCHLUSS UND INKRAFTTRETEN
Nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am 03.08.99 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Mit ortsüblicher Bekanntmachung dieses Beschlusses am 04.09.99 ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten. In der Bekanntmachung ist auf die Stelle, an der der Plan eingesehen werden kann und auf die Geltendmachung von Verfahren- und Formvorschriften hingewiesen worden. Kaarst, den 29.09.99 Der Stadtdirektor Im Auftrag

9. ANZEIGEVERFAHREN
Der Bebauungsplan hat mir im Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB vorgelegen. Düsseldorf, den Der Regierungspräsident Im Auftrag

10. INKRAFTTRETEN
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 Abs. 3 BauGB ist am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten. In der Bekanntmachung ist auf die Stelle, bei der der Plan eingesehen werden kann und auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften hingewiesen worden. Kaarst, den Der Stadtdirektor Im Auftrag Technischer Beigeordneter

Bestandsangaben

- Wohngebäude
- Nebengebäude
- II Zahl der vollgeschosse
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 153 Flurstücksnummer
- Eingemessener Baumbestand

Festsetzungen nach BauGB

Art der baulichen Nutzung

Wohnbauflächen
- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- WB Besonderes Wohngebiet

Gemischte Bauflächen
- MD Dorfgebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet

Gewerbliche Bauflächen
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet

Sonderbauflächen
- SO Sondergebiete, die der Erholung dienen
- SO Sonstige Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

- I Zahl der Vollgeschosse
- I als Höchstgrenze
- I-II als Mindest- u. Höchstgrenze
- (1) zwingend
- EL Grundflächenzahl (GRZ)
- (1) Geschoßflächenzahl (GFZ)

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß
- TH Traufhöhe
- FH Firsthöhe
- OK Oberkante

Bauweise - Baulinie - Baugrenze

- o Offene Bauweise
- g Geschlossene Bauweise
- b Besondere Bauweise (s. textl. Festsetzungen)
- A nur Einzelhäuser zulässig
- D nur Doppelhäuser zulässig
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

- Baulinie
- Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf

- Gemeinbedarfsflächen
- Öffentl. Verwaltungen
- Schule
- Post
- Schutzbauwerk
- Feuerwehr
- Kirchen und kirchl. Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Soziales Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Straßenbegrenzungslinie
- Ein- und Ausfahrt
- Einfahrtbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Zweckbestimmung
- P Öffentliche Parkfläche
- F Fußgängerbereich/Radweg
- V Verkehrsberuhigter Bereich
- R Radweg
- L Weg für landwirtschaftliche Fahrzeuge

Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

- Flächen für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung
- Elektrizität (Transformator)
- Gas
- Wasser
- Abwasser

Grünflächen - Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

- Grünfläche
- Zweckbestimmung
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Friedhof
- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Forstwirtschaft

Sonstige Planzeichen

- Plangebietsgrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrecht (L)
- zu Gunsten
- o. Allgemeinheit
- o. Anliegen
- o. Versorgungsträger
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- Zweckbestimmung
- St Stellplätze
- Ga Garagen
- TGa Tiefgaragen
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- GTGa Gemeinschaftstiefgaragen
- Cp Carports
- Bäume zu erhalten
- Sträucher zu erhalten
- Bäume zu pflanzen
- Sträucher zu pflanzen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Umgrenzung von Flächen zur Bepflanzung von Bäumen und Sträuchern
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Schallschutz
- R'w ≥ 30 dB
- R'w ≥ 35 dB
- R'w ≥ 40 dB
- R'w ≥ 45 dB
- im Erdgeschoss um 5 dB reduziert

Festsetzungen nach BauONW

- FD Flachdach
- SD Satteldach
- RD Pultdach
- WD Walmdach
- ü.F. Dachneigung
- Firstrichtung

Nachrichtliche Übernahme

1. Postrichtfunk mit Bauhöhenbeschränkung

2. Das gesamte Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Dusseldorf (Anflugsektor 05), gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz beträgt die zustimmungsfreie Höhe 136,0 m über NN

Hinweise

1. Sollten bei Bodenbewegungen innerhalb des Plangebietes archäologische Bodendenkmäler entdeckt werden, so sind diese dem Rhein. Amt für Bodendenkmalpflege Bonn, bzw. der Unteren Denkmalbehörde Stadt Kaarst nach § 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen anzuzeigen

2. Für den Baumbestand im Plangebiet ist die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kaarst vom 05.02.91 in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

3. Vor einer jeden Baumaßnahme ist der Schutz des Vegetationsbestandes entsprechend der DIN 18920 zu beachten.

4. Es wird empfohlen, die Außenhautvolume zur lärmabgewandten Seite zu orientieren.

5. **Empfehlung des Kampfmittelräumdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf:**
Vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen (z.B.Pfahlgründung) sind Probebohrungen (70 max. 100 mm Durchmesser) zu erstellen, die auf mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu versehen sind. Das Einbringen und Durchführung dieser Probebohrungen mit fernmagnetischen Sonden empfehlen. Sämtliche Bohrungen sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewaschenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Fall ist umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen. Für das Flurstück 36, Flur 26, Gemarkung Kaarst wird die Überprüfung einer auf dem Baugelände vermuteten Bombenteildgängenonnichtgestelle mit fernmagnetischen Sonden empfohlen.

6. Im Plangebiet befindet sich auf dem Flurstück 695 und 697 Flur 26 Gemarkung Kaarst der Altstandort Kat60.

Rechtsgrundlagen

BAUGESETZBUCH (BauGB) Neufassung
i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.97 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)
i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.90 (BGBl. I S. 132) in der zur Zeit gültigen Fassung

PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV 90)
i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.90 (BGBl I Nr. 3 vom 22.01.91)

BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauONW)
i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.95 (GV NW S. 218) (SGV NW 232)

GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NW)
i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 665) in der zur Zeit gültigen Fassung

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG)
i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.03.87 (BGBl. I S. 889), in der zur Zeit gültigen Fassung

LANDESWASSERGESETZ (LWG)
i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.06.95 (GV NW S. 926) (SGV NW 77)

LANDSCHAFTSGESETZ (LG)
i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.06.80 (GV NW S. 734), in der zur Zeit gültigen Fassung

Übersichtsplan M 1:5000

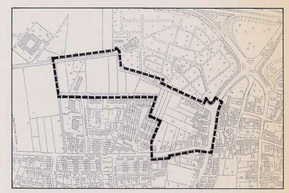

Bebauungsplan Nr. 71
Jungfernweg

Gemarkung: Kaarst Flur: 21 und 26
Maßstab: 1:500 Blatt:

KAARST
S·T·A·D·T·P·L·A·N·U·N·G

. Ausfertigung